

Die Gemeinde Hartenstein erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende

**SATZUNG**  
**zur Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an**  
**öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

**( Sondernutzungs - Gebührensatzung )**  
vom 22.05.1997

**§ 1**  
**Gebührenggegenstand**

- (1) Die Gemeinde Hartenstein erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen und an Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

**§ 2**  
**Ausnahmen**

- (1) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).
- (2) Litfaßsäulen und Plastiktafeln von Plakatierungsunterlagen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Derartige Sondernutzungen werden ausschließlich nach bürgerlichem Recht geregelt.

**§ 3**  
**Erlaubnis Antrag**

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens 8 Tage vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Erlaubnis Antrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Hartenstein einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 4**  
**Erteilen und Erlöschen**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie wird widerruflich oder auf Zeit erteilt und kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig, wenn sie nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, zum Schutze des öffentlichen Grundes oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich sind. Auflagen können noch nachträglich erteilt werden.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

- (3) Wird für das Benützen von öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des § 1 Abs. 1 die Erlaubnis durch die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis nach Abs. 1.  
Die Sondernutzungsgebühren werden im Rahmen der verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzt und erhoben.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Die Erlaubnis erlischt außer durch Widerruf und Zeitablauf (Abs. 1 Satz 2) mit Eingang einer schriftlichen Anzeige des Benützers an die Gemeinde, daß die Erlaubnis zur Sondernutzung nicht mehr gebraucht wird.

## § 5

### Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn durch sie die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs - oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebensogut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung ebensogut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
  3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Benützer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerruf der Erlaubnis, wenn die dort genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden.

## § 6

### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Benützer des öffentlichen Verkehrsgrundes Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem öffentlichen Verkehrsgrund befinden, unverzüglich zu beseitigen, gleichzeitig ist der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes wieder herzustellen. Kommt der Verpflichtete damit in Verzug, so ist die Stadt nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Beseitigung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.

## § 7

### Haftung

Der Benützer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

## § 8

### Freihaltung von Versorgungseinrichtungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der ungehinderte Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird.
- (2) Masten der Straßenbeleuchtung und Ständerrohre für Hinweisschilder der Wasserversorgung dürfen zum Anbringen von Werbe- oder Hinweisschilder nicht benutzt werden.
- (3) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

## § 9

### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Darüber hinaus sind der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße und den Gemeingebrauch
  2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilig Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Beträgt eine Jahresgebühr weniger als 25 Deutsche Mark, so ist die Gebühr für 5 Jahre vorauszuentrichten. Wird diese Zeit für eine Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so werden die überzahlten Gebühren auf Antrag zurückerstattet.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind, dabei werden die in Abs. 2 festgelegten Grundsätze berücksichtigt.

## § 10

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
2. dessen Rechtsnachfolger;
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenbefreit. Dazu gehören insbesondere
1. öffentliche Fernsprecher und Briefkästen der Deutschen Post AG;
  2. Verteilerschränke der Stromversorgung und Oberflurhydranten der Wasserversorgung;
  3. Fahnenmasten zur Beflaggung öffentlicher Gebäude;
  4. kirchliche Umzüge und Veranstaltungen;
  5. Sondernutzungen, die ausschließlich aus sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden, wie z.B. Warenverlosungsbuden, Stände für Sammel- und Spendenaktionen;
  6. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes einschließlich Aufstellung von Rednertribünen sowie Fahnenausschmückung;
  7. Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
  2. Motorsportveranstaltungen;
  3. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  4. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, die nicht mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  5. bauaufsichtlich genehmigte Licht-, Lade-, Luft- und Kellerschächte, sowie Eingangsstufen und Treppen;
  6. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Vordächer;
  7. Lagerung von Baumaterialien und das Aufstellen von Baumaschinen, Bauhütten, Bauzäunen, Bagerüsten etc., wenn die Sondernutzung nicht länger als 2 Wochen dauert. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind die Gebühren vom 1. Tag an zu entrichten;
  8. Sondernutzungen, bei denen die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte bedeuten würde (z.B. Freilegung einer Fachwerkfassade im Interesse der Gemeinde etc.).

## § 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis (§ 4 Abs. 5).

Bei unerlaubter Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung der Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## § 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Erteilung der Erlaubnis fällig, bei unerlaubter Sondernutzung mit Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren sind zu entrichten
- a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen: für deren ganze Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen: für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die folgenden Kalenderjahre jeweils am 15.05.

**§ 14**  
**Gebührevorschuß**

Läßt sich die Dauer oder das Ausmaß einer Sondernutzung bei der Erlaubniserteilung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenschuldner vorweg einen Gebührevorschuß in angemessener Höhe verlangen. Der Vorschuß wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig; er wird auf die endgültige Gebühr angerechnet.

**§ 15**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, rechtswirksam widerrufen oder zurückgenommen wird. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Bei Widerruf oder Zurücknahme der Erlaubnis aus anderen Gründen, insbesondere weil der Erlaubnisnehmer straßenrechtlichen Vorschriften oder aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder weil er gegen festgesetzte Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Eine Gebührenerstattung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Erlaubnisnehmer von der auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis durch Verzicht vorübergehend oder dauernd keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Erstattung erfolgt nur für Gebühren soweit diese für Zeiträume nach Eingang der Einstellungsanzeige des Gebührenschuldners bei der Gemeinde (§ 4 Abs. 5) entrichtet worden sind. Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Beträge von weniger als 5 Deutsche Mark werden nicht erstattet.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.1997 in Kraft.

Hartenstein, den 24.05.1997

Gemeinde Hartenstein



(Sollfrank)  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Gemeinde Hartenstein**  
**vom**  
**Gebührenverzeichnis**

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr nach Maßeinheit	Gebühr nach Zeiteinheit	Gebühr nach Gebührensatz DM
1	<u>Aufgrabungen</u> (z.B. zur Verlegung von Leitungen)	je Aufgrabung	längstens ein Monat	5,00 bis 50,00
2	<u>Baumaterialien</u> , Baumaschinen, Bauhütten, Bauzäune, Baugerüste, etc.	qm/lfd. Meter	Woche bis zu zwei Wochen gebührenfrei	1,00
3	<u>Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten</u> (Benzin, Öl, Heizöl, Flüssiggas)			
	a) bis zu 1000 Liter Fassungsvermögen		Jahr	25,00
	b) jede weitere 1000 Liter Fassungsverm.		Jahr	12,50
4	<u>Schutzdächer, Markisen, Vordächer</u> Balkone, Erker und andere Auskradungen, es sei denn, für die darunter liegende Fläche wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Gebührenverzeichnisses entrichtet	qm	Jahr	2,50
5	<u>Werbeanlagen:</u> a) Außenwerbung anlässlich von Schlußverkäufen b) Anlagen, die parallel oder quer zum öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind und mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	12,50
6	<u>Warenauslage- und Schaukästen</u> , die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	5,00
7	<u>Aufstellen von Vitrinen</u>	Stück	Jahr	5,00 bis 20,00
8	<u>Werbeausstellung</u>	qm	Tag	2,50 bis 10,00
9	<u>Warenautomaten</u> , die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	7,50
10	<u>Warenauslagen oder Warenverkauf auf öffentlichem Verkehrsraum</u> (z.B. Obst, Gemüse oder Blumen)	qm	Monat	1,00
11	<u>Stumme Zeitungsverkaufsstände</u>	Stück	Jahr	10,00
12	<u>Christbaumverkauf</u>	qm	Monat	2,50
13	<u>Kioske, Imbißstände und sonstige Verkaufsstände</u>	qm	Tag	0,40
14	<u>Verkaufsstände für den Wochenmarkt</u>	lfd. Meter	Tag	3,00
15	<u>Heringsbratstände</u>	lfd. Meter	Tag	3,00
16	<u>Schausteller, Fahrgeschäfte, Vergnügungsgewerbe</u>	Pauschale		40,00
17	<u>Tische und Stühle</u> vor Gaststätten und dergleichen	qm	Jahr	2,50
18	<u>Zirkusunternehmen</u>	Pauschale	Tag	50,00 bis 130,00
19	<u>Leitungen aller Art</u> , soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, entsprechend der Stärke der Leitung	lfd. Meter	Jahr Mindestgebühr	1,00 bis 5,00